

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2015

Nr. 2015/1223

Umsetzung des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS): Beitritt zum Verein KÜPS

1. Ausgangslage

1.1 Zustimmung der Solothurner Bevölkerung zum KÜPS

Am 11. März 2012 beschloss das Solothurner Stimmvolk, dem Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS) beizutreten; der Regierungsrat wurde mit dem Vollzug beauftragt. Das KÜPS bezweckt insbesondere, die Bevölkerung wirksam vor dem Kontakt mit unqualifiziertem Personal privater Sicherheitsdienstleister zu schützen. Aus diesem Grund verlangt das KÜPS von den einzelnen Sicherheitsangestellten, den Geschäftsführern und den Betreibern der Sicherheitsdienstleistungsunternehmen eine Bewilligung, ausgestellt von der zuständigen kantonalen Behörde. Bewilligt werden nur professionelle Sicherheitsdienstleister, die in persönlicher Hinsicht geeignet und fachlich hinreichend für ihre Aufgaben ausgebildet sind. Angestellte und Geschäftsführer erhalten eine Bewilligung, sofern sie die polizeiliche Sicherheitsüberprüfung bestehen und anhand eines Tests belegen, dass sie über die notwendige theoretische Grundausbildung verfügen. Näheres zum KÜPS ist Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 2011, RRB Nr. 2011/2086, zu entnehmen.

Aktuell sind dem KÜPS zehn Kantone beigetreten (AI, AR, BS, GR, NW, SG, SO, TG, TI und UR). In anderen Kantonen wird ein Beitritt diskutiert. Geplant ist das Inkrafttreten per 1. Januar 2017. Damit werden die Bestimmungen der Paragraphen 45ff. des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11), welche Privatdetektiven und privaten Sicherheitsunternehmen eine Bewilligungspflicht auferlegen, ausser Kraft gesetzt.

2. Erwägungen

2.1 Schaffung einer gemeinsamen Verwaltungs- und Trainingsplattform (VTP) zur Umsetzung des KÜPS

Eine Konkordatskommission unter dem Vorsitz des St. Galler Sicherheitsdirektors, Regierungsrat Fredy Fässler, ist mit der Erarbeitung der zur Umsetzung des KÜPS notwendigen Ausführungsbestimmungen beauftragt. Im November 2014 konnte die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auf Vorschlag der Konkordatskommission bereits Ausführungsbestimmungen zu den Bewilligungsvoraussetzungen und zu den Inhalten der theoretischen Grundausbildung erlassen (siehe Beilage: Medienmitteilung der KKJPD vom 17. November 2014). Insbesondere das überkantonale Register der Daten der Bewilligungsinhaber bedingt die Schaffung einer entsprechenden gemeinsamen Verwaltungs- und Trainingsplattform (VTP), auf welche die zuständigen Behörden aller KÜPS-Kantone Zugriff haben.

Die zur Umsetzung des KÜPS geeignete Softwarelösung erfüllt folgende Kernfunktionalitäten:

- Elektronische Datenverwaltung
- Überkantonales Register sämtlicher Bewilligungsinhaber nach KÜPS
- E-Learning-Modul zur selbständigen Erarbeitung des im Rahmen der theoretischen Grundausbildung verlangten Fachwissens
- Prüfungsmodul zur Durchführung der theoretischen Grundausbildung im Multiple-Choice-Verfahren.

Die Schaffung dieser gemeinsam genutzten VTP entspricht Sinn und Zweck der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen zur Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz (HPI), welche die Partner u.a. verpflichtet, neue Applikationen gemeinsam zu realisieren. Mit RRB Nr. 2012/884 vom 1. Mai 2012 hat der Regierungsrat gestützt auf Paragraph 20 KapoG den Beitritt zur Vereinbarung HPI beschlossen und die Polizei Kanton Solothurn mit dem Vollzug beauftragt.

Wie im Rahmen anderer HPI-Projekte üblich, wird gestützt auf Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ein Verein gegründet. Der Verein KÜPS bezweckt insbesondere den edv-unterstützten Betrieb des KÜPS einschliesslich der Beschaffung der erforderlichen VTP. Die notwendige Ausschreibung zur Schaffung der VTP wird unter der Leitung der Kantonspolizei St. Gallen durchgeführt.

2.2 Beitritt des Kantons Solothurn zum Verein KÜPS

Die angestrebte Professionalisierung des Sicherheitspersonals erfordert eine enge Zusammenarbeit der Bewilligungsbehörden der KÜPS-Kantone untereinander sowie mit den Betreibern privater Sicherheitsunternehmen. Damit das KÜPS am 1. Januar 2017 in Kraft treten und die VTP den Betrieb aufnehmen kann, sind dem Verein KÜPS die erforderlichen Finanzmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Zur Umsetzung des KÜPS tritt der Kanton Solothurn dem Verein KÜPS bei.

2.3 Kosten

Die Aufstellung der Investitionskosten für die VTP basiert auf einer anhand von Erfahrungswerten vorgenommenen Schätzung der Konkordatskommission, die erst nach Abschluss der Ausschreibung genauer zu beziffern sind. Die anfallenden Investitionskosten wurden für drei Varianten (best case, realistisch und worst case) berechnet. Sowohl die Investitionskosten als auch die jährlich wiederkehrenden Kosten der einzelnen KÜPS-Kantone verringern sich, sollten weitere Kantone dem KÜPS beitreten oder die VTP nutzen. Die Kosten berechnen sich nach der ständigen Wohnbevölkerung (vgl. Art. 11f. Vereinbarung HPI). Für den Kanton Solothurn bedeutet dies die Übernahme des Anteils von 13,8 % der Kosten.

2.3.1 Investitionskosten des Kantons Solothurn gemäss Variante „realistisch“

Gestützt auf die Erfahrungen bei der Realisierung anderer IT-Projekte ist von Investitionskosten gemäss der Variante „realistisch“, d.h. 800'000 Franken, auszugehen. Aufgrund des Verteilungsschlüssels ergibt dies für den Kanton Solothurn Investitionskosten von 110'400 Franken. Sie sind per 1. Januar 2016 bereitzustellen.

2.3.2 Jährlich wiederkehrende Kosten

Für den Kanton Solothurn entsprechen die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten für die VTP gemäss Variante „realistisch“ 46'782 Franken von total 339'000 Franken. Sie fallen mit der voraussichtlichen Betriebsaufnahme per 1. Januar 2017 an.

Die jährlich wiederkehrenden Kosten für das Sekretariat betragen für den Kanton Solothurn bei allen drei Varianten gleichbleibend 17'664 Franken. Die Sekretariatskosten fallen ab der Gründung des Vereins, voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2015, an.

2.4 Gebundene Ausgabe

Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Verfolgung von Straftaten und das Treffen der ersten Massnahmen bei Katastrophen stellen Grundaufgaben der Polizei Kanton Solothurn dar (§§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990; KapoG; BGS 511.11). Die Zusammenarbeit mit Polizeibehörden des Bundes, anderer Kantone und Gemeinden auf technischer und operativer Ebene ist aus naheliegenden Gründen zwingend nötig (§ 19 KapoG). Zu deren Regelung kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen oder mit dem Bund Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit abschliessen oder Konkordaten beitreten (§ 20 Abs. 1 KapoG). Zur effizienten Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit der Polizei Kanton Solothurn mit anderen Polizeibehörden ist u.a. die in der Vereinbarung HPI vorgesehene Harmonisierung der Polizeiinformatik in der Schweiz unerlässlich. Die effiziente Umsetzung des KÜPS bedingt die im Rahmen eines HPI-Projektes vorzunehmende Schaffung der VTP. Demnach handelt es sich bei den durch den Beitritt zum Verein KÜPS entstehenden Kosten um gebundene Ausgaben.

Die Finanzierung der Kosten erfolgt über das Globalbudget der Polizei Kanton Solothurn.

2.5 Gebühren

Den Kosten gemäss Ziffer 2.3 sind die Einnahmen gegenüberzustellen: Für die Bearbeitung von Bewilligungsgesuchen schreibt das KÜPS die Erhebung kostendeckender Gebühren vor (Art. 7 Abs. 3 KÜPS). Die Bewilligungen sind alle drei Jahre zu erneuern (Art. 8 Abs. 2 KÜPS). Die jährlich wiederkehrenden Betriebs- und Sekretariatskosten (Ziffer 2.3.2) werden demnach über die erhobenen Gebühren refinanziert. Anzustreben ist darüber hinaus auch die Amortisation der Investitionskosten für die VTP (Ziffer 2.3.1) durch die Gebühreneinnahmen. Die zu definierende Gebührenhöhe wird sich massgeblich nach der angestrebten Kostendeckung richten.

Da derzeit nicht in allen KÜPS-Kantonen eine Bewilligungspflicht besteht, können lediglich Schätzungen über die Anzahl Personen gemacht werden, die nach Inkrafttreten des KÜPS um eine gebührenpflichtige Bewilligung ersuchen. Aufgrund unterschiedlicher Modalitäten lässt auch die Anzahl der nach geltendem Recht ausgestellten Bewilligungen keinen Rückschluss auf die Anzahl nach Inkrafttreten des KÜPS auszustellender Bewilligungen (und somit der zu erwartenden Einnahmen) zu: Das KapoG kennt lediglich eine Bewilligungskategorie für Geschäftsführer eines privaten Sicherheitsdienstunternehmens, die im Kanton Solothurn tätig sein wollen. Das KÜPS hingegen knüpft einerseits an den Wohnsitz an und verlangt andererseits nicht bloss von den Geschäftsführern, sondern auch von den Betreibern sowie insbesondere den einzelnen Angestellten eine Bewilligung (vgl. Ziffer 1). Für den Hundeeinsatz bedarf es überdies einer weiteren gebührenpflichtigen Bewilligung. Die Polizei Kanton Solothurn geht demzufolge davon aus, dass nach Inkrafttreten des KÜPS erheblich mehr gebührenpflichtige Bewilligungen auszustellen sind als nach geltendem KapoG. Mangels Kenntnis der genauen Anzahl auszustellender Bewilligungen können jedoch noch keine verlässlichen Angaben über die Höhe der zu erwartenden Gebühreneinnahmen gemacht werden.

4

3. Beschluss

- 3.1 Der Kanton Solothurn erklärt als Gründungsmitglied seinen Beitritt.
- 3.2 Der Vorsteher des Departementes des Innern ist Mitglied der Vereinsversammlung des Vereins KÜPS.
- 3.3 Die Polizei Kanton Solothurn wird mit der Umsetzung des KÜPS beauftragt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Medienmitteilung KKJPD vom 17. November 2014

Verteiler

Polizei Kanton Solothurn
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
KKJPD, Haus der Kantone, 3000 Bern 7; Versand durch Polizei Kanton Solothurn